

Satzung

Tierschutzgruppe Herzensmenschen

Fassung vom 01.07.2017

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Tierschutzgruppe Herzensmenschen.
- (2) Er hat den Sitz in, Barbandstraße 11, 29221 Celle seine Tätigkeit erstreckt sich über Grenzen Deutschlands hinaus.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung des nationalen und internationalen Tierschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - finanzielle und materielle Unterstützung von Tierheimen und Tierschutzorganisationen
 - das Wohlergehen der Tiere zu fördern und zum Wohle der Tiere zu beraten und zu informieren
 - Bezuschussung von operativen Eingriffen sowie von Impfungen, Kastrationen und Sterilisationen.
 - die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Tierpatenschaften
 - Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereine bzw. Organisationen
 - Unterstützung von Tierschutzorganisationen, -vereinen und Privatpersonen, die den Tierschutz fördern und aktiven Tierschutz leisten, in Deutschland und in den EU-Ländern,soweit diese als Hilfspersonen gem. § 57 Abs. 1 S. 2 AO tätig werden.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- Unterstützung von Tierschutzorganisationen, -vereinen und Privatpersonen, die den Tierschutz fördern und aktiven Tierschutz leisten, in Deutschland und in den EU-Ländern,
 - die Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetiern an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen.
 - Erstellung, Herausgabe und Verbreitung von Infomaterial
 - Aufklärung der Tierhalter und der Bevölkerung
- und sonstige Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unbenommen sind Erstattungen nachgewiesener Kosten, die einem Mitglied bei der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, sofern sie vom Vorstand genehmigt wurden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Tätigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder unterstützen und fördern will, insbesondere durch Geld- und Sachspenden.
- (3) Mitglieder sind somit stimmberechtigte ordentliche Mitglieder (1) und nicht stimmberechtigte Fördermitglieder (2).
- (4) Für das Erlangen der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
Im Antrag muss angegeben werden, ob eine ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft beantragt wird.

(5) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(7) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 4 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

(1) Die Beitragsgebühr beträgt jährlich 10,00 € und ist zum Anfang eines Vereinsjahres zu begleichen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- 1. dem / der 1. Vorsitzenden
- 2. dem / der 2. Vorsitzenden
- 3. dem / der Kassenwart(in)
- 4. dem / der Protokollführer(in)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden und Kassenwart vertreten.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein – jeder für sich – gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

In Vorstandspositionen können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, die Vorstandsposition durch ein geeignetes ordentliches Mitglied des Vereins, bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

In der nächsten Mitgliederversammlung ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Führung der laufenden Geschäfte
- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. die Buchführung
- f. Erstellen der Jahresberichte
- g. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder digital gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder digital erklären. Schriftlich, fernmündlich oder digital gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ein nachgewiesener, angemessener Aufwand der Vereinsmitglieder für den Verein ist zu entschädigen. Die gesetzliche Vertretung des Vereins gemäß § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 8 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Sie prüfen die Rechnungen und den Kassenbestand und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, die Einladung kann auch per E-Mail zugestellt werden.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) In der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Tätigkeitsbericht und vom Kassenwart ein Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a. die Wahl des Vorstandes,
- b. die Wahl der Kassenprüfer,
- c. die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes,
- d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e. die Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
- f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für den nationalen und internationalen Tierschutz.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt